ICANITONI		
KANION		
17/11/11/07/3		
THITEDN		,
LUZERN	モノ	,

## Strafverfügung

Gemäss §§ 131 ff. StPO LU

40-120

Amtsstatthalteramt Surses Centralstrasse'24 Postfach CH-6210 Sursee Telefon +41(0)41 926 95 40 PC-Konto 60-858-0 www.stvb.lu.ch

AK-Nr. ASS 10 2137 02 Sursee, 22.09.2010/kei

won Pakistan, f geb. 1

Sie haben sich schuldig gemacht

-der rechtswidrigen Einrelse (ohne gültiges Ausweispapier)

-des rechtswidrigen Aufenthaltes

-der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung

-der Fälschung von Ausweisen

begangen 01.09.2009 - 01.06.2010 Horw.

2. Sie werden in Anwendung von

Art. 5 Abs. 1 lit. a, 115 Abs. 1 lit a + b + c AuG

Art. 2 Abs. 1 VEV

Art. 252 StGB

bestraft mit einer Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu je Fr. 30.00. Die Geldstrafe wird bedingt ausgesprochen bei einer Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und 44 StGB).

Sie haben die amtlichen Kosten zu tragen:

Gebühren

650.00

Auslagen Total Kosten

11'815.95 12'465.95

Total zahlbar mit beiliegendem Einzahlungsschein Innert 30 Tagen seit Entgegennahme dieses Entscheids

12465.95 Fr.

Die Dolmetscherkosten gehen zu Lasten des Staates (§§ 45bis Abs. 2, 275 Abs. 1 StPO).

Im Vollzugsfalle werden 113 Tage U-Haft zu Fr. 30.- angerechnet.

Einsprache am:

Keine Einsprache: 97Unkeschrift Dolmekscheff Rückzug der Einsprache:

Der Amtsstatthalter

lic. iur. O. Kost

Strafverfügung genehmigt durch die Staalsanwaltschaft des Kantons Luzem

Datum:

Unterschrift:

Zustellung an:

X Angeschuldigte/r Verteidiger/in Privatkläger/in Geschädigte/r

Rechtsvertreter/in Wirtschaft/Arbeit (wira)

Bundesanwaltschaft Bundesamt für Polizeiwesen Bundesamt für Migration Bundesamt für Verkehr

Amt für Migration Kanton LU Strassenverkehrsamt Kanton LU

Rechtsbelehrung siehe Rückseite